

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst
der Gemeinde Amt Wachsenburg
vom: 26.08.2026**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und des § 55 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2019, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 02.07.2026 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehrdienst der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen:

**Artikel 1
Neufassung des § 1 Abs. 1**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnungen:

„Freiwillige Feuerwehr Amt Wachsenburg -

- Ortsteilfeuerwehr Bechstedt-Wagd“ mit den Ortsteilen Bechstedt-Wagd und Rockhausen
- Ortsteilfeuerwehr Eischleben“
- Ortsteilfeuerwehr Ichttershausen“
- Ortsteilfeuerwehr Kirchheim“ mit den Ortsteilen Kirchheim und Werningsleben
- Ortsteilfeuerwehr Rehestädt“
- Ortsteilfeuerwehr Röhrensee“
- Ortsteilfeuerwehr Sülzenbrücken“
- Ortsteilfeuerwehr Thörey“
- Ortsteilfeuerwehr Wachsenburg mit den Ortsteilen Bittstädt, Haarhausen und Holzhausen“.

**Artikel 2
Neufassung des § 16 Abs. 4**

- (4) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart sowie die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Amt Wachsenburg, den 26.08.2026

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2026 angezeigt worden.; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 20.07.2026 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 24.07.2026 ist der Gemeinde Amt Wachsenburg am 29.07.2026 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Ichtershausen, den 26.08.2026

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

– Dienstsiegel –